

§ 1

neue Jugendordnung s. Bl. 59 ff. d. A.

Der Verein führt den Namen "Sportverein Förrenbach".
Er hat seinen Sitz in Förrenbach und soll in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen werden.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.
und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Der Verein verfolgt im Sinne § 52 AO 1977 ausschließlich und unmittel-
bar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des
Sportes selbstlos zu fördern.

Der Verein ist Politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes sowie der
Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Veran-
staltungen.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme
nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser
den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den
Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder
Tod. Der schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Schluß eines
Kalendervierteljahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er in
erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise
sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung
schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres
trotz Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsaus-
schuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens
nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Or-
gan, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den Gleichen wie in c) genannten Gründen durch
einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100.- DM

und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welcher der Verein angehört, gemäßregelt werden.

- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
- f) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier oder Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. Vorsitzende und Kassier vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende und Kassier zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt. Das gleiche gilt für die Spartenleiter und den Vereinsausschuß.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von DM 300.- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

Der Vereinsausschuß besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Spiel- bzw. Spartenleitern
- c) den Ausschußmitgliedern

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, 4c und 4d dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Spiel- bzw. Spartenleiter sind:

Spielleiter der Vollmannschaften
Jugendleiter
Schülerleiter
Leiter der einzelnen Abteilungen

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen.

Der Ausschuß besteht aus 4 Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Spiel- bzw. Spartenleiter und über die Wahl der Ausschußmitglieder. Außerdem über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand des Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand oder in Form einer Veröffentlichung in der "Hersbrucker Zeitung". Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. Einladung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, der Kassier und die Spiel- bzw. Spartenleiter ihre Berichte abzugeben.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Die Aufnahmegebühr kann in besonderen Fällen erlassen werden. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist einem Verein im Ortsteil Förrenbach oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Happurg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

"Die Satzung wurde geändert am 6.1.79

Förrenbach, den 6.1.79

Vonitzko Oswald

H. Gys

Heubner Fin

Haut Hans

Hüller

H. Müller

Ammon Ernst

Jenschke Kurt

Herbert Gaisner

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Hersbruck, den 28. März 1979

Heber

Notar vertreten



JUGENDORDNUNG

Satzungsrechtliche Grundsätze der gemeinsamen Fußball-Jugendabteilung der Vereine SV Alfeld e.V., SV Förrenbach e.V. und SC Happurg e.V. zur Aufnahme in die bestehenden Vereinssatzungen.

- § 1 Zu der Fußball-Jugendabteilung und der Jugendspielgemeinschaft (JSG) der Vereine SV Alfeld e.V., SV Förrenbach e.V. und SV Happurg e.V. gehören alle Mitglieder der Fußballabteilungen der Vereine bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
- § 2 Aufgabe der Fußballjugendabteilung ist unter Berücksichtigung ihrer Ziele die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzungen.
- Die Fußballjugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzungen der Vereine allein über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- § 3 a) Die Vereine verpflichten sich, alle für die Fußballjugendarbeit eingehenden öffentlichen und nichtöffentlichen Mittel und Zuschüsse vollständig der Fußballjugendabteilung zur Verfügung zu stellen und versichern, diese Mittel nicht für andere Zwecke außerhalb der Fußballjugendabteilung zu verwenden.
- § 3 b) Die Vereinsvorstandschafte beschließen jährlich einen von der Fußballjugendabteilung vorgelegten Fußballjugendetat, unabhängig von den unter 3a genannten Mitteln. Der Etat wird von den Vereinen zu gleichen Teilen getragen. (siehe Vereinbarung 3 und 11)
- § 3 c) Über Ausgaben im Bereich der Fußballjugendabteilung entscheidet allein die Fußballjugendleitung.
Ausgaben, die den Etat übersteigen, bedürfen der Genehmigung der 1. Vorsitzenden der Vereine.
- § 4 a) Die Fußballjugendleitung besteht aus:
- dem/der Fußballjugendleiter/in
 - dem/der Jugendfinanzverwalter/in
 - dem/der Jugendbetreuer/in für Turnierorganisation, Sponsorenkontakte, Rahmenprogramme
 - dem/der Koordinator/in für "Sport in Schule und Verein"
 - dem/der Schriftführer/in (auch Pressewart)
 - je einem Vertreter der Trainer oder Betreuer aus den Vereinen (Mitgliedschaft vorausgesetzt)
- § 4 b) Die Fußballjugendleitung wird von den 1. und 2. Vorsitzenden und den Fußballabteilungsleitern der Vereine oder bei Verhinderung von dessen gewählten Vertretern jeweils

für 2 Jahre oder im Bedarfsfall gewählt. Ein gewähltes Mitglied der Jugendleitung wird als Stellvertreter des Jugendleiters benannt.

Der Fußballjugendleiter beruft die Personen für die übrigen Aufgabenbereiche der Fußballjugendabteilung.

Er ist nur in dem Verein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied, dem er aufgrund seiner Mitgliedschaft angehört.

Ergänzung:

Auf Vorschlag der Fußballjugendleitung und durch den Beschluß der Vereinsvorstandschaften können Organe der Jugendleitung von den Delegierten aller jugendlichen Mitglieder (1. und 2. Spielführer -ab dem 10. Lebensjahr-, Elternsprecher, 1 Betreuer, 1 Trainer jeder Mannschaft) jährlich mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.

§ 4 c) Die Fußballjugendleitung erfüllt Ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen, der Jugendordnung und der Vereinbarung.

Die Fußballjugendleitung ist für ihre Beschlüsse den Vorständen der Vereine verantwortlich.

Der Verwalter der Jugendfinanzen erstellt für die Fußballjugendabteilung jährlich eine Gesamtbilanz und legt sie den Vorstandschaften der Vereine zur Einsicht und Überprüfung vor.

Die Fußballjugendabteilung erstellt jährlich einen Jahresetat für die neue Saison (s. 3b) und legt ihn den Vorstandschaften der Vereine vor. Diese überprüfen, ändern evtl. und genehmigen per Vorstandsbeschluß den Etat.

§ 4 d) Der Fußballjugendleiter legt bei den jeweiligen Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen der Vereine einen Jahres- oder Saisonbericht über die sportliche und finanzielle Situation der Fußballjugendabteilung vor.

§ 4 e) Das oberste und absolute Kontrollorgan der gemeinsamen Fußball-Jugendabteilung bleiben die Vorstandschaften der beteiligten Gesamtvereine.

§ 5 Die Sitzungen der Fußballjugendleitung, mit und ohne Trainer und Betreuer, finden nach Bedarf statt. Die Termine werden vom Jugendleiter festgelegt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Fußballjugendordnung ist vom Fußballjugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Änderungen der Fußballjugendordnung können von den Vorstandschaften der Vereine nur dann beschlossen werden, wenn eine Zustimmung der Fußballjugendleitung vorliegt und werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlungen der Vereine wirksam.

Vereinbarung der Vereine SV Alfeld e.V., SV Förrenbach e.V. und SC Happurg e.V. zur Gründung einer gemeinsamen und weitgehend selbständig handelnden Fußball-Jugend-Abteilung, als eine langfristig bestehende Fußball-Jugendspielgemeinschaft (JSG).

Satzungsrechtliche Vereinbarung

- § 1 a) Jeder Verein ist für Trainings- und Spielplätze selbst zuständig und übernimmt den Trainings- und Spielbetrieb von 2 Jugendmannschaften. Vorhandene Geräte und Spielkleidungen werden voll in die JSG eingebracht und inventarisiert. Geräte und Spielkleidungen bleiben Eigentum des einbringenden Vereins. Bei Auflösung verbleiben neuangeschaffte Geräte und Spielkleidungen beim zuletzt meldenden Verein.
- b) Je zwei Mannschaften führen für die gesamte Laufzeit den Namen eines Vereins.
 B und C unter SV Alfeld
 A und D unter SV Förrenbach
 E und F unter SC Happurg
- c) Der Trainings- und Spielort ist in der Regel der Ort, aus welchem die größte Anzahl von Spielern der jeweiligen Mannschaft stammt. Der meldende Verein und der Trainings- und Spielort müssen nicht identisch sein.
- Vom Vereinsnamen abweichende Spielorte müssen jährlich dem Kreisjugendleiter rechtzeitig mit der Mannschaftsmeldung bekanntgegeben werden.
- § 2 Den beteiligten Vereinen ist es während des Bestehens der Jugendspielgemeinschaft (JSG) untersagt, eigene Jugendmannschaften zu gründen und am offiziellen oder an einem anderen Spielbetrieb teilnehmen zu lassen.
- § 3 Alle Neuanschaffungen und alle weiter anfallenden Kosten der JSG werden zu gleichen Teilen von den Vereinen getragen. Bälle, Trainings- und Spielkleidungen dürfen keinen Vereinsnamen führen.
- § 4 Die Spieler bleiben zahlendes Mitglied bei dem Verein, dem sie als Erstmitglied beigetreten sind, beitreten werden oder bei dem sie als zahlendes Mitglied zum Zeitpunkt der Gründung der JSG geführt wurden.
- § 5 Beim altersbedingten Wechsel in eine andere Mannschaft (von E zu D, von D zu C und von B zu A) des Partnervereins bleibt der Spieler zahlendes Mitglied im ersten Verein, wird aber beitragsfreies Mitglied im neuen Verein.
- § 6 Jedem Spieler wird nach dem Ausscheiden aus der A-Jgd. oder bei einer Sonderspielgenehmigung für Herrenmannschaften freigestellt, welchem der 3 Vereine er sich anschließt. Entscheidet sich der Spieler bei einer Sonderspielgenehmigung nicht für den Verein, bei dem die A-Jgd. gemeldet ist, so verliert er dadurch nach geltendem Spielrecht die Möglichkeit des Einsatzes in der A-Jgd., da der neue Verein keine A-Jgd. Mannschaft führt.
- § 7 Freigabeverweigerungen, auch bei einer Sondergenehmigung für ältere A-Jgd., innerhalb der JSG der betroffenen Vereine sind unzulässig.

§ 8 Über die Freigabe von Jgd.-Spielern entscheiden bei einem Wechsel zu einem Verein außerhalb der JSG allein die 1. Vorsitzenden und der Gesamtjugendleiter.

Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Trainer wird vorausgesetzt.

§ 9 Die Zusammenarbeit mit den Schulen (VS Happurg, GS Alfeld, RS und GY Hersbruck) im Rahmen des Konzepts "Sport in Schule und Verein" wird angestrebt und nach den gegebenen Umständen auch durchgeführt.

§ 10 a) Sponsorengelder (Spenden) die für die Jugendarbeit bestimmt sind und alle Übungsleiterzuschüsse für FB-Jgd.-Übungsleiter fließen ausschließlich in die JSG.

b) Jährlich zum 31.7. erfolgt eine Gesamtbilanz. Hierbei wird von der JSG ein Rechenschaftsbericht über die Finanzen und ein neuer Jahresetat erstellt, der von den Vereinen nach genauer Prüfung in angemessener Höhe zu beschließen. Die Kassenrevision erfolgt durch die drei Hauptkassiere der beteiligten Vereine.

c) Die Verwaltung der Jugendfinanzen obliegt einer von den Vereinen zu benennenden Person der JSG, dem Jugendfinanzverwalter.

d) Über die Ausgaben in der JSG im Rahmen des Etats entscheidet allein die Gesamtjugendleitung, ist aber den Vorständen der Vereine Rechenschaft schuldig.

e) Ausgaben über den Rahmen des Etats hinaus bedürfen der Genehmigung durch die Vereine.

§ 11 Ein evtl. Erlös aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Vereinswechsel von Spielern zu Vereinen außerhalb der JSG fließt vollständig in die JSG ein. Bei einer Auflösung der JSG werden die bestehenden Verbindlichkeiten oder Gewinne zu gleichen Teilen unter den Vereinen aufgeteilt.

§ 12 a) Der Gesamtjugendleiter legt bei den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Vereine einen Jahresbericht über die sportliche und finanzielle Situation der JSG vor.

b) Der Gesamtjugendleiter erhält von jedem beteiligten Verein zur Abwicklung der Jugendgeschäfte in seinem Kompetenzbereich einen Vereinsstempel/Jugendabteilung.

c) Der Gesamtjugendleiter ist verpflichtet, seine Entscheidungen objektiv im Sinne der JSG zu treffen und nicht etwa subjektiv zu Gunsten eines der Vereine!!!!!! Dies gilt auch für seine Stellvertreter!!!!!!

d) Als Stellvertreter des Gesamtjugendleiters gelten, wenn gegeben, die Jugendleiter der einzelnen Vereine oder die Mitglieder der Jugendleitung. Die Reihenfolge ist vom Gesamtjugendleiter oder, wenn gegeben, von den Delegierten (Jugendordnung 4b) festzulegen.

§ 13 Die Mitglieder der Gesamtjugendleitung und die Mannschaftsbetreuer müssen mindestens Mitglied eines Vereines ihrer Wahl und somit auch Mitglied der JSG sein.

§ 14 Die Jugendordnung und die Vereinbarung ist von den Vorstandschaften der betroffenen Vereine für eine Laufzeit von 5 Jahren zu beschließen und in ihren Vereinssatzungen durch die Mitgliederversammlung zu verankern und wird damit rechtskräftig.

Eine Verlängerung der Laufzeit ist jederzeit durch gemeinsamen Beschluß der Vereine möglich.

Die Auflösung der JSG oder der Ausstieg eines oder mehrerer Vereine ist immer nur nach Ablauf der beschlossenen Laufzeit möglich.

Eine Verlängerung der Laufzeit ist jederzeit durch gemeinsamen Beschluß der Vereine möglich.
Die Auflösung der JSG oder der Ausstieg eines oder mehrerer Vereine ist immer nur nach Ablauf der beschlossenen Laufzeit möglich.

§ 15 Die vorliegende Jugendordnung ist nach satzungsrechtlichen und gesetzlichen Richtlinien vom Bay. Fußball-Verband e.V. zu genehmigen.

Bestätigung der Vereine

Hiermit erkennen die unterzeichnenden Vereine, SV Alfeld e.V., SV Förrenbach e.V. und SC Happurg e.V. die vorliegende Jugendordnung mit der dazugehörigen Vereinbarung in ihrem vollen Umfang vorbehaltlos an und beschließen somit die Gründung der in diesem Text genannten Fußball-Jugendspielgemeinschaft für die Laufzeit vom 01.08.1994 bis 31.07.1999. Die dieser Jugendordnung und der Vereinbarung anhängigen Ziele der gemeinsamen Fußball-Jugendabteilung werden von den beteiligten Vereinen voll anerkannt und unterstützt.



Alfeld, den 11. April 1994

M. Hager
Hager, Manfred
1. Vorsitzender
SV Alfeld e.V.



T. Schmidt
Schmidt, Thomas
1. Vorsitzender
SV Förrenbach e.V.



H. Schnelle
Schnelle, Hans
1. Vorsitzender
SC Happurg e.V.

E. Maiwald
Maiwald, Ekkehard
Abteilungsleiter
SV Alfeld e.V.

G. Müller
Müller, Günther
Abteilungsleiter
SV Förrenbach e.V.

K.-H. Haas
Haas, Karl-Heinz
Abteilungsleiter
SC Happurg e.V.

J. Seber
.....
Gesamtjugendleiter
der Fußball-Jugendspielgemeinschaft
SV Alfeld, SV Förrenbach, SC Happurg

77
64

Die Fußball-Jugendabteilung der Vereine SV Alfeld e.V., SV Förrenbach e.V. und SC Happurg e.V. soll

- ... spielfreudigen Fußballspielern/innen im Alter von 6 - 18 Jahren eine entwicklungsgerechte, technisch-taktische, sowie physisch, psychisch und sozial verantwortungsbewußte Ausbildung bieten und ermöglichen.
- ... die Organisation eines Spielbetriebes und nach Möglichkeit ein umfangreiches, Breitensportliches Rahmenprogramm für alle Jungen- und Mädchenmannschaften durchführen und zur Verfügung stellen.
- ... die Bereitstellung von gut ausgebildeten, engagierten und verantwortungsbewußten Trainern und Betreuern sichern.
- ... durch interne und externe Fortbildungen für Trainer und Betreuer ein hohes Ausbildungsniveau sichern.
- ... einen verantwortungsbewußten Umgang (Aufsichtspflicht und Erziehung) mit den ihr von den Eltern anvertrauten Schülern/innen und Jugendlichen gewährleisten.
- ... langfristig jedem/r Spieler/in die für ihn/sie individuell zu erreichende höchste Leistungsstufe ermöglichen und die größtmögliche Spielfreude vermitteln.
- ... durch die individuelle Förderung aller Spieler/innen möglichst viele Kinder und Jugendliche für den Fußball begeistern und sie möglichst langfristig für den Fußballsport und den Verein erhalten und zu einem lebenslangen Sporttreiben motivieren.
- ... über den Trainingsbetrieb hinaus die Zusammenarbeit mit den Schulen im Rahmen des Programms "Sport in Schule und Verein" anregen und nach gegebenen Möglichkeiten langfristig durchführen.
- ... leistungsbereiten Spieler/innen langfristig über die primäre individuelle Förderung und sekundär über den Mannschaftserfolg das Spielen in der höchstmöglichen Klasse im eigenen Verein, aber auch in einer höherklassigen anderen Vereinsmannschaft ermöglichen.
- ... spielfreudigen und leistungsstarken Nachwuchs für die Damen- und Herrenmannschaften heranbilden.
- ... interessierten Fußballspielern/innen den Einstieg in eine Trainerlaufbahn ermöglichen.
- ... ein positives Öffentlichkeitsbild des Vereins mitprägen und stärken.



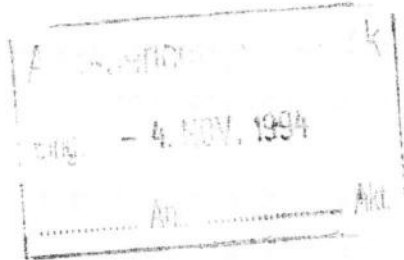
Notar in Hersbruck

Amtsgericht

VR 136

- Vereinsregister -

91217 Hersbruck



Betreff: Vereinsregister i.S. "Sportverein Förrenbach
1948 e.V."

hier: Vollzug einer Satzungsänderung

In der oben bezeichneten Registerangelegenheit wird zur
Eintragung in das Vereinsregister angemeldet:

Die Satzung des Vereins ist geändert nach Maßgabe des Be-
schlusses der Mitgliederversammlung vom 10.06.1994.

Urschrift und Abschrift des Protokolls über die Mitglieder-
versammlung liegt an, desgleichen Neufassung der Satzung in
Abschrift.

Es wird versichert, daß die Versammlung satzungsgemäß ein-
berufen und beschlußfähig war und daß die gefaßten Be-
schlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Die Zustelladresse des Vereins lautet:

Am Frohnberg 15, 91230 Happurg.

Hersbruck, den 31.10.1994



Urk. Rolle Nr. 2880 /1994

=====

Ich beglaubige die Echtheit der vorstehenden, vor mir
gefertigten Unterschrift von

Herrn Thomas S c h m i d t , geboren am 12.04.1961,
techn. Angestellter,
wohnhafte Am Frohnberg 15, 91230 Happurg,

ausgewiesen zu meiner Gewißheit durch Vorlage seines
Personalausweises.

Hersbruck, den einunddreissigsten Oktober
neunzehnhundertvierundneunzig.



[Handwritten signature]
Notar

P R O T O K O L L

über die außerordentliche Mitgliederversammlung des Sportverein Förrenbach eV am 10.06.1994 im Sportheim des Sportverein Förrenbach.

Beginn: 20.25 Uhr
Ende: 21.45 Uhr

Anwesend waren 22 Mitglieder des SVF.

Der 1. Vorstand begrüßte alle anwesenden Mitglieder und eröffnete die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Als Grund für die Versammlung nannte der Vorstand die geplante Zusammenlegung der Jugendabteilungen des Sportvereins Förrenbach mit den Jugendabteilungen der Sportvereine Happurg und Alfeld.

Initiator dieser gemeinsamen Jugendabteilung war Ardy Schüll, (Sportlehrer der Hauptschule Happurg) der bereits ausreichende Erfahrungen als Jugendtrainer und Leiter sammeln konnte. Thomas Schmidt erläuterte der Versammlung das zustandekommen der Jugendabteilung bis hin zur Genehmigung des Bayerischen Fußballverbandes.

Sämtliche Einzelheiten über die vorausgegangenen Versammlungen sind aus den Protokollen ersichtlich.

Die Voraussetzung für eine Zustimmung des Bayerischen Fußballverbandes zur gemeinsamen Jugendabteilung ist eine Verankerung der Jugendabteilungssatzung in den jeweiligen Satzungen der beteiligten Vereine.

Der 1. Vorstand legte der Versammlung die Satzung der Jugendabteilung zur Einsicht vor, und ließ diese Punkt für Punkt vor. Sämtliche anfallende Fragen wurden beantwortet.

Nach Durchsicht der Satzung der Jugendabteilung fragte der Vorstand die Versammlung, ob diese als Anhang an die bestehende Satzung des Sportvereins Förrenbach angegliedert werden darf.

Nach vorheriger Einigung, daß per Aklamation abgestimmt werden sollte stimmte die Versammlung wie folgt ab:

19 Stimmen für
1 Stimme gegen
2 Enthaltungen

Somit wird die Satzung der gemeinsamen Jugendabteilung der Vereine Happurg, Förrenbach und Alfeld als Anhang zur bestehenden Satzung des Sportvereins Förrenbach angegliedert.

3. Wünsche und Anträge:

auf Anfrage von Mitgliedern wurde der Versammlung ausführlich erläutert, unter welchen Umständen die Trennung mit Trainer Georg Hupfer zustande kam.

Jürgen Müller
gez. Jürgen Müller
(Schriftführer)



M. Schmitt

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Hersbruck, den 03. NOV. 1994



[Signature]
Notar